

Bundesgesetzblatt ¹¹⁷⁷

Teil II

Z 1998

1996

Ausgegeben zu Bonn am 2. August 1996

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 96	13. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (13. ADR-Änderungsverordnung)	1178
23. 7. 96	Verordnung zu dem Abkommen vom 11. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Moldau	1179
18. 6. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	1184
18. 6. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisen-bahnverkehr (COTIF)	1184
25. 6. 96	Bekanntmachung des deutsch-eritreischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1185
26. 6. 96	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1186
27. 6. 96	Bekanntmachung des deutsch-moldauischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Perso-nen- und Güterverkehr auf der Straße	1188
1. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ..	1192

Die Anlage zur 13. ADR-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**13. Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen
(13. ADR-Änderungsverordnung)**

Vom 17. Juli 1996

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BGBl. 1969 II S. 1489) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die in Genf vom 23. bis 27. Oktober 1995 und 6. bis 10. Mai 1996 beschlossenen Änderungen der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 18. April 1996 (BGBl. 1996 II S. 480) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 1997 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1996

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 11. Oktober 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Moldau
über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Moldau**

Vom 23. Juli 1996

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1994 zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge (BGBl. 1994 II S. 598) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Das in Bonn am 11. Oktober 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Moldau wird hiermit in Kraft gesetzt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das in Artikel 1 genannte Abkommen nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 23. Juli 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Nolte

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Moldau
über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Moldau

Acord
între Guvernul Republicii Federale Germania
și Guvernul Republicii Moldova
cu privire la îngrijirea mormintelor germane de război din Republica Moldova

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Moldau –

Guvernul Republicii Federale Germania
și
Guvernul Republicii Moldova,

in dem Wunsch, für die im Hoheitsgebiet der Republik Moldau liegenden deutschen Kriegsgräber eine endgültige Regelung zu schaffen,

dorind să stabilească o reglementare definitivă a situației privind mormintele germane de război aflate pe teritoriul suveran al Republicii Moldova,

in dem Bestreben, die Erhaltung und Pflege dieser Gräber in würdiger Weise und gemäß den Bestimmungen des geltenden humanitären Völkerrechts sicherzustellen –

năzuind să asigure protejarea și îngrijirea demnă a acestor morminte în conformitate cu prevederile în vigoare ale dreptului internațional,

sind wie folgt übereingekommen:

au convenit asupra celor ce urmează:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe:

- a) „deutsche Kriegstote“:
- Angehörige der deutschen Streitkräfte,
 - diesen nach deutschem Recht gleichgestellte Personen,
 - sonstige Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des Krieges 1914/1918 oder des Krieges 1939/1945 oder nach ihrer Deportation gestorben sind;
- b) „deutsche Kriegsgräber“:
- die im Hoheitsgebiet der Republik Moldau liegenden Gräber deutscher Kriegstoter;
- c) „deutsche Kriegsgräberstätten“:
- die im Hoheitsgebiet der Republik Moldau noch existierenden, auffindbaren oder neu anzulegenden Friedhöfe oder Teile von Friedhöfen, auf denen deutsche Kriegstote bestattet sind.

Articolul 1

În sensul prezentului Acord revine următoarea semnificație noțiunilor:

- a) „defuncți germani de război“:
- membri ai forțelor armate germane,
 - persoane care, conform legislației germane, dețin același statut,
 - alte persoane, avînd cetățenia germană, decedate în urma războaielor din 1914/1918 sau 1939/1945 sau drept consecință a deportărilor lor;
- b) „morminte germane de război“:
- mormintele defuncților germani de război, aflate pe teritoriul suveran al Republicii Moldova;
- c) „cimitire germane de război“:
- cimitire care mai există pe teritoriul Republicii Moldova sau altele care pot fi descoperite sau create din nou sau părți ale unor cimitire, în care sunt înhumați defuncți germani de război.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Republik Moldau gewährleistet den Schutz der deutschen Kriegsgräber und das dauernde Ruherecht für die deutschen Kriegstoten in ihrem Hoheitsgebiet und hält die Umgebung der deutschen Kriegsgräberstätten von allen Anlagen frei, die mit der Würde dieser Stätten nicht vereinbar sind.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, die deutschen Kriegsgräber und deutsche Kriegsgräberstätten in der Republik Moldau auf ihre Kosten herzurichten und zu pflegen.

Articolul 2

1. Guvernul Republicii Moldova garantează protejarea mormintelor germane de război și dreptul continuu de odihnă al defuncților germani de război pe teritoriul său și evită amplasarea în vecinătatea cimitirelor germane de război a oricăror obiecte care nu sunt compatibile cu demnitatea acestor cimitire.

2. Guvernul Republicii Federale Germania este în drept să menajeze și să îngrijească din cont propriu mormintele defuncților germani de război și cimitirele germane de război din Republica Moldova.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Moldau überläßt für Vergangenheit und Zukunft kostenlos und auf unbegrenzte Dauer die als deutsche Kriegsgräberstätten dienenden Geländeflächen zur Nutzung als dauernde Ruhestätten für die deutschen Kriegstoten.

(2) Eigentumsrechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt. Für notwendig erachtete Änderungen der Grenzen von als deutsche Kriegsgräberstätten genutzten Geländeflächen werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen geklärt. Wird im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ein Gelände ganz oder teilweise nicht mehr für den vorgesehenen Zweck genutzt, so hat diese Änderung für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Verlust des Nutzungsrechts daran zur Folge.

(3) Sollte ein Gelände nach Absatz 1 aus zwingenden öffentlichen Gründen für eine andere Verwendung benötigt werden, so stellt die Regierung der Republik Moldau der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein anderes geeignetes Gelände zur Verfügung und übernimmt die Kosten für die Umbettung der Toten und für die Herrichtung der neuen Gräber. Die Auswahl des neuen Geländes, seine Herrichtung sowie die Durchführung der Umbettung erfolgen in beiderseitigem Einvernehmen.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Republik Moldau gestattet, ohne daß ihr daraus Kosten entstehen und nachdem ihr ein Plan zur vorherigen Zustimmung vorgelegen hat, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Gräber der deutschen Kriegstoten, deren Umbettung die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für notwendig erachtet, zusammenzulegen. Die Ausbettung von deutschen Kriegstoten erfolgt durch von deutscher Seite benannte Kräfte.

(2) Über jede Umbettung eines deutschen Kriegstoten wird ein Protokoll angefertigt, in dem die alte und die neue Grablage, die Personalien, die Beschriftung der Erkennungsmarke oder andere Identifizierungsmerkmale genannt sind.

(3) Soweit nachweisbar ehemals vorhandene deutsche Kriegsgräberstätten auf moldauischem Boden durch zwischenzeitliche infrastrukturelle Veränderungen aufgelassen und die dort bestatteten deutschen Toten nicht mehr zu bergen sind, gestattet die Regierung der Republik Moldau auf Antrag der deutschen Seite hin die Errichtung von Gedenkstätten in schlichter und würdiger Form an diesen ehemaligen Standorten. Die Regierung der Republik Moldau stellt hierfür geeignetes Gelände zur Verfügung.

(4) Soweit zur Ermöglichung einer endgültigen Bestattung auf einer deutschen Kriegsgräberstätte eine provisorische Bestattung deutscher Kriegstoter, die auf moldauischem Boden gefunden werden, erforderlich wird, trifft die Regierung der Republik Moldau Vorkehrungen für deren ordnungsgemäße und würdige provisorische Bestattung und Kennzeichnung der Grabstätten.

Artikel 5

Sofern sich auf deutschen Kriegsgräberstätten neben deutschen Kriegsgräbern auch Gräber von Kriegstoten anderer Staaten befinden, ist diese Tatsache bei Entscheidungen über Erhaltung und Pflege dieser Gräber angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 6

(1) Die Überführung deutscher Kriegstoter aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau in die Bundesrepublik Deutschland bedarf der vorherigen Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Die Regierung der Republik Moldau gestattet eine solche Überführung nur bei Vorliegen dieser Zustimmung.

Articolul 3

1. Guvernul Republicii Moldova va pune la dispoziția Guvernului Republicii Federale Germania gratuit pentru trecut și viitor și pe durată nelimitată terenuri de pământ, care vor fi folosite pentru amplasarea cimitirelor germane de război drept locuri de odihnă eternă a defuncțiilor germani de război.

2. Prezentul Acord nu afectează drepturile de proprietate. Orice modificări ulterioare necesare a hotarelor terenurilor utilizate drept cimitire germane de război vor fi convenite în spiritul înțelegerii reciproce între Părțile contractante sau forurile indicate de ele. Dacă prin înțelegerea Părților terenul în cauză încetează a fi folosit integral sau parțial potrivit scopului prevăzut, această modificare va avea pentru Guvernul Republicii Federale Germania drept consecință pierderea dreptului utilizării lui.

3. Dacă un teren prevăzut la punctul 1 este solicitat în interese publice pentru alte scopuri, Guvernul Republicii Moldova va pune la dispoziția Guvernului Republicii Federale Germania un alt teren adecvat și va suporta cheltuielile pentru reînhumarea defuncțiilor și amenajarea noilor morminte. Alegerea noului teren, amenajarea sa, precum și reînhumarea, vor fi efectuate prin înțelegere reciprocă.

Articolul 4

1. Guvernul Republicii Moldova va permite Guvernului Republicii Federale Germania, fără a suporta cheltuieli și după ce i se va prezenta planul respectiv spre aprobare prealabilă, transferarea mormintelor defuncțiilor germani de război, a căror reînhumare este considerată necesară de Guvernul Republicii Federale Germania. Exhumarea defuncțiilor germani de război va fi efectuată de un personal desemnat de Partea germană.

2. Pentru fiecare reînhumare a unui defunct german de război se va alcătui un proces verbal, în care se va menționa poziția mormântului vechi precum și a celui nou, datele personale, inscripția de pe medalionul de identificare sau alte semne de identificare.

3. Dacă se poate dovedi existența unor foste cimitire germane de război pe teritoriul Republicii Moldova desființate prin modificări infrastructurale efectuate între timp, și dacă în acest caz exhumarea defuncțiilor germani nu mai poate avea loc, Guvernul Republicii Moldova va permite, la cererea Părții germane, ridicarea în acest loc a unor monumente comemorative modeste și demne. În acest scop, Guvernul Republicii Moldova va pune la dispoziție terenul adecvat.

4. Dacă în cazul reînhumării definitive, în limitele unui cimitir german de război, va apărea necesitatea înhumării provizorie a unor oseminte ale defuncțiilor germani de război găsite pe teritoriul Moldovei, Guvernul Republicii Moldova va lua măsuri în vederea înhumării lor provizorii, ordonate și demne și a marcării mormintelor.

Articolul 5

Dacă pe teritoriul cimitirelor germane de război se mai află, în afara mormintelor germane de război, și morminte ale unor defuncți de război din alte state, acest fapt trebuie luat în considerare în mod adecvat în contextul deciziilor privind conservarea și îngrijirea acestor morminte.

Articolul 6

1. Transferul osemintelor defuncțiilor germani de război de pe teritoriul suveran al Republicii Moldova în Republica Federală Germania necesită consimțământul prealabil al Guvernului Republicii Federale Germania. Guvernul Republicii Moldova va permite un astfel de transfer numai cu condiția prezentării acestui consimțământ.

(2) Der Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bedürfen auch Anträge an die Regierung der Republik Moldau, die eine Überführung deutscher Kriegstoter in Drittländer zum Zweck haben.

(3) Alle Kosten und Gebühren für die Ausbattung und Überführung von deutschen Kriegstoten ins Ausland gehen zu Lasten der Antragsteller.

(4) Bei der Ausbattung von deutschen Kriegstoten zur Überführung können Vertreter der Behörden beider Vertragsparteien anwesend sein.

Artikel 7

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ (nachstehend „VOLKSBUND“ genannt) mit der technischen Durchführung der Aufgaben in der Republik Moldau, die sich aus diesem Abkommen für die deutsche Seite ergeben.

(2) Für den Fall, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine andere Organisation beauftragen will, wird hierüber Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien hergestellt.

Artikel 8

(1) Die Regierung der Republik Moldau gewährt dem VOLKSBUND jede mögliche Unterstützung, insbesondere den Zugang zu den bei allen Behörden und sonstigen Einrichtungen jetzt oder in Zukunft verfügbaren Unterlagen über deutsche Kriegsgräber und verstorbene deutsche Soldaten. Andere Vereinbarungen und Absprachen bleiben unberührt.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der VOLKSBUND Vertreter, Fachkräfte und sonstiges Personal in die Republik Moldau entsenden.

Artikel 9

(1) Der VOLKSBUND bedient sich bei der Ausführung der sich bei der Durchführung dieses Abkommens ergebenden Arbeiten nach Möglichkeit örtlicher Arbeitskräfte und örtlichen Materials gemäß den im freien Wettbewerb üblichen Bedingungen.

(2) Der VOLKSBUND kann auch aus der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Geräte, Transportmittel, Material und Zubehör, die für die Durchführung der in diesem Abkommen erwähnten Arbeiten erforderlich sind, in die Republik Moldau einführen und wieder ausführen.

(3) Für die Zollabfertigung dieser Waren gilt dabei folgendes:

- a) Vorübergehend eingeführte Geräte und Transportmittel werden bei ihrer Einfuhr in die Republik Moldau auf Einfuhr-Ausfuhr-Zollvermerk mit dem Vorbehalt abgefertigt, daß die genannten Geräte und Transportmittel nach Beendigung der Arbeiten wieder ausgeführt werden;
- b) Material und Zubehör, das für die Errichtung, Ausschmückung oder Pflege der Gräber, Gedenkstätten oder Friedhöfe bestimmt ist, bleibt frei von Einfuhrabgaben, wenn den Zollbehörden zusätzlich zur regulären Einfuhrerklärung vorgelegt werden:
 - eine genaue Aufstellung der eingeführten Waren,
 - eine von einer dazu ordnungsgemäß befugten Person unterzeichnete Verpflichtungserklärung, die die verpflichtende Zusicherung enthält, daß die genannten Waren nur für die in diesem Abkommen vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Artikel 10

(1) Die gemäß Artikel 3 Absatz 1 vereinbarte Überlassung der als deutsche Kriegsgräberstätten dienenden Geländeflächen gibt dem VOLKSBUND die Befugnis, im Rahmen der einschlägigen

2. Cererile adresate Guvernului Republicii Moldova, cu scopul transferului osemintelor unor defuncți germani de război în țări terțe, necesită de asemenea consimțământul Guvernului Republicii Federale Germania.

3. Toate cheltuielile și taxele pentru exhumarea și transferul osemintelor unor defuncți germani de război în străinătate vor fi suportate de solicitanți.

4. La exhumarea osemintelor unor defuncți germani de război pot fi prezenți reprezentanți ai autorităților Părților contractante.

Articolul 7

1. Guvernul Republicii Federale Germania însărcinează „Alianța populară germană pentru îngrijirea mormintelor militare“, denumită în continuare „Alianța populară“, cu efectuarea tehnică pe teritoriul Republicii Moldova a sarcinilor ce revin Părții germane în conformitate cu prezentul Acord.

2. În cazul când Guvernul Republicii Federale Germania va intenționa să însărcineze în acest scop o altă organizație se va stabili o înțelegere între Guverne.

Articolul 8

1. Guvernul Republicii Moldova acordă „Alianței populare“ sprijinul posibil, asigurând, îndeosebi, accesul la documentele privind mormintele germane de război și defuncții germani de război, aflate în prezent sau în viitor la dispoziția autorităților și a altor instituții. Acest lucru nu va afecta alte convenții și înțelegeri.

2. În scopul efectuării obligațiilor sale, „Alianța populară“ își poate trimite în Republica Moldova reprezentanți, specialiști și alte categorii de lucrători.

Articolul 9

1. La realizarea lucrărilor ce rezultă din aplicarea prezentului Acord „Alianța populară“ apelează în măsura posibilităților la forța de muncă și materialele locale în condițiile unei concurențe libere.

2. „Alianța populară“ poate introduce în Republica Moldova, cu dreptul de a le scoate ulterior, utilaj, mijloace de transport, materiale și accesorii, provenind din Republica Federală Germania sau dintr-un alt stat membru al Uniunii Europene, necesare efectuării lucrărilor menționate în prezentul Acord.

3. Pentru efectuarea procedurilor vamale în aceste cazuri sînt valabile următoarele:

- a) Utilajul și mijloacele de transport introduse temporar în Republica Moldova vor fi admise cu mențiune vamală de import-export cu condiția de a fi retrase din țară după încheierea lucrărilor.
- b) Materialul și accesoriiile destinate amenajării, decorării sau îngrijirii mormintelor, monumentelor comemorative sau cimitirelor, vor fi scutite de taxe de introducere în țară dacă, în afara declarației vamale de rigoare, se vor prezenta autorităților vamale:
 - o listă exactă a mărfurilor introduse în țară,
 - un angajament semnat de o persoană împuternicită în acest scop, cuprinzînd asigurarea că obiectele menționate urmează a fi utilizate exclusiv în scopurile prevăzute în prezentul Acord.

Articolul 10

1. Punerea la dispoziție a terenurilor folosite drept cimitire germane de război, conform articolului 3, alineat 1, autorizează „Alianța populară“ să execute direct, în cadrul prevederilor legis-

moldauischen Rechtsvorschriften alle Herrichtungs- und Verschönerungsarbeiten auf den Kriegsgräberstätten sowie den Bau geeigneter Zufahrtswege, Aufenthaltsräume und sonstiger Einrichtungen für Besucher unmittelbar auszuführen.

(2) Der VOLKSBUND sorgt dafür, daß bei Bauarbeiten alle hygiene- und gesundheitsrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die die moldauischen Gesetze vorsehen. Er befolgt die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Friedhofsordnungen.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 11. Oktober 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und moldauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

lației Republicii Moldova în vigoare, toate lucrările de amenajare și înfrumusețare a cimitirelor germane de război, precum și să construiască drumuri de acces, încăperi și alte localuri necesare pentru vizitatori.

2. „Alianța populară” își asumă responsabilitatea ca în cazul lucrărilor de construcții, să respecte toate normele sanitaro-igienice, medicale și juridice prevăzute de legislația moldovenească. Ea va respecta dispozițiile juridice și administrative respective privind regulamentele cimitirelor.

Articolul 11

Prezentul Acord intră în vigoare la o lună din ziua în care Părțile contractante vor notifica reciproc asupra îndeplinirii condițiilor statale interne necesare intrării sale în vigoare.

Semnat la Bonn la 11 octombrie 1995 în două exemplare originale, fiecare în limbile moldovenească și germană, ambele texte fiind egal autentice.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pentru Guvernul Republicii Federale Germania
Kinkel

Für die Regierung der Republik Moldau
Pentru Guvernul Republicii Moldova
Popov

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“**

Vom 18. Juni 1996

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ (BGBl. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für

Bulgarien am 15. Mai 1996
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Mai 1996 (BGBl. II S. 935).

Bonn, den 18. Juni 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)**

Vom 18. Juni 1996

Das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – BGBl. 1985 II S. 130 – ist nach seinem Artikel 23 § 2 Abs. 4 für

Mazedonien, am 1. Juni 1996
ehemalige jugoslawische Republik
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1996 (BGBl. II S. 276).

Bonn, den 18. Juni 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-eritreischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Juni 1996

Das in Asmara am 4. Juni 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Eritrea über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 4. Juni 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Juni 1996

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Eritrea
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Massawa“,
„Ländliche Trinkwasserversorgung Gash Setit“, „Bau von Primarschulen“,
„Studien- und Fachkräftefonds III“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Staates Eritrea –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Eritrea,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommen ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Eritrea beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll der deutsch-eritreischen Regierungsverhandlungen vom 28. November 1995 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Staates Eritrea, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

– „Wasserver- und Abwasserentsorgung Massawa“ bis zu DM 5 000 000,- (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark)

– „Ländliche Trinkwasserversorgung Gash Setit“ bis zu DM 8 000 000,- (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark)

– „Bau von Primarschulen“ bis zu DM 5 000 000,- (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark)

– „Studien- und Fachkräftefonds“ bis zu DM 2 000 000,- (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark)

einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt DM 20 000 000,- (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Staates Eritrea zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung

der in Absatz 1 angeführten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen den genannten Regierungen durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung des Staates Eritrea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen

Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Eritrea erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung des Staates Eritrea überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Asmara am 4. Juni 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wolfgang Ringe

Für die Regierung des Staates Eritrea
Abrehe

Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 26. Juni 1996

Das in Lilongwe am 15. Mai 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 15. Mai 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Juni 1996

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Primarschulbildungsprogramm“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 20. Juni 1995, Ziff. 3.3.7 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, für das Vorhaben „Primarschulbildungsprogramm“ einen Finanzierungsbeitrag von 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Primarschulbildungsprogramm“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 15. Mai 1996 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ulrich Nitzschke

Für die Regierung der Republik Malawi
Aleke K. Banda

**Bekanntmachung
des deutsch-moldauischen Abkommens
über den grenzüberschreitenden Personen-
und Güterverkehr auf der Straße**

Vom 27. Juni 1996

Das in Bonn am 11. Oktober 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Moldau über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße ist nach seinem Artikel 20 Abs. 1

am 17. März 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juni 1996

Der Bundesminister für Verkehr
in Vertretung
Hans Jochen Henke

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Moldau
über den grenzüberschreitenden Personen-
und Güterverkehr auf der Straße**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Moldau –

in dem Wunsch, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zu regeln und zu fördern –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Dieses Abkommen regelt auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien die Beförderung von Personen und Gütern im grenzüberschreitenden Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau und im Transit durch diese Staaten durch Unternehmer, die im Hoheitsgebiet ihres Staates zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind.

Personenverkehr

Artikel 2

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter sowie mit

Personenkraftwagen auf Rechnung Dritter (z.B. Taxen und Mietwagen). Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind. Als Personenkraftwagen gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Linienvverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die im wesentlichen wie Linienvverkehre durchgeführt werden.

(2) Als Linienvverkehr im Sinne dieses Abkommens gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienvverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrem Wohnort, werden als „Sonderformen des Linienvverkehrs“ bezeichnet.

(3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(4) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Das gleiche gilt für die Einstellung des Betriebs.

(5) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 4 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums dieser Vertragspartei dem Verkehrsministerium der anderen Vertragspartei unmittelbar zu übersenden.

(6) Die Anträge nach den Absätzen 4 und 5 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens;
2. Art des Verkehrs;
3. Beantragte Genehmigungsdauer;
4. Betriebszeitraum und Zahl der Fahrten (z.B. täglich, wöchentlich);
5. Fahrplan;
6. Genaue Linienführung (Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste/andere Haltestellen/Grenzübergangsstellen);
7. Länge der Linie in Kilometern: Hinfahrt/Rückfahrt;
8. Länge der Tagesfahrtstrecke;
9. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
10. Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse;
11. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife).

Artikel 4

(1) Pendelverkehr ist der Verkehrsdienst, bei dem vorab gebildete Gruppen von Fahrgästen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsgebiet zu demselben Zielgebiet befördert werden. Diese Gruppen, die aus Fahrgästen bestehen, die die Hinfahrt zurückgelegt haben, werden bei einer späteren Fahrt zum Ausgangsort zurückgebracht. Unter Ausgangsgebiet und Zielgebiet sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie die in einem Umkreis von 50 km gelegenen Orte zu verstehen. Neben der Beförderungsleistung muß die Unterkunft der Reisegruppe mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise eingeschlossen sein. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten müssen Leerfahrten sein.

(2) Die Zuordnung eines Verkehrsdienstes zum Pendelverkehr wird nicht dadurch berührt, daß mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei oder der betreffenden Vertragsparteien Reisende abweichend von Absatz 1 die Rückfahrt mit einer anderen Gruppe vornehmen.

(3) Pendelverkehre bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens 60 Tage vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(4) Anträge auf Genehmigung eines Pendelverkehrs nach Absatz 3 müssen außer den Angaben nach Artikel 3 Absatz 6 noch die Reisedaten, Zahl der Fahrten und die Angaben über Ort und Hotels oder sonstige Einrichtungen, in denen die Fahrgäste während ihres Aufenthalts untergebracht werden sollen, sowie über die Dauer des Aufenthalts enthalten.

(5) Grundsätze über das Genehmigungsverfahren bei Pendelverkehren, Genehmigungsvordrucke und zuständige Behörden werden erforderlichenfalls in der nach Artikel 17 gebildeten Gemischten Kommission erarbeitet.

(6) Bei Pendelverkehren im Sinne des Absatzes 1 führen die Unternehmen eine Fahrgastliste mit, die bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von deren Grenzbehörden abzustempeln ist.

Artikel 5

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und auch nicht Pendelverkehr im Sinne von Artikel 4 ist.

(2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen keiner Genehmigung, wenn es sich handelt

- a) um Fahrten, die mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen), oder
- b) um Verkehre, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten), oder
- c) um Leereinfahrten, um eine Reisegruppe, die zuvor von demselben Unternehmen mit einem Verkehr nach Buchstabe b befördert worden ist, wieder aufzunehmen und an den Ausgangsort zurückzubringen.

(3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, daß die zuständige Behörde der betreffenden Vertragspartei dies gestattet.

(4) Gelegenheitsverkehre, die nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der zuständigen Behörde der jeweils anderen Vertragspartei. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten. Er soll mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Verkehrs gestellt werden.

(5) Die Anträge nach Absatz 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beförderungsauftrag erteilt hat;
2. Zweck der Reise (Beschreibung);
3. Staat, in dem die Reisegruppe gebildet wird;
4. Ausgangs- und Zielort der Fahrt und Herkunftsland der Reisegruppe;
5. Fahrtstrecke mit Grenzübergangsstellen;
6. Daten der Hin- und Rückfahrt mit Angabe, ob Hin-/Rückfahrt besetzt oder leer erfolgen soll;
7. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
8. Amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.

(6) Kontrolldokumente für genehmigungsfreie Gelegenheitsverkehre werden in der nach Artikel 17 gebildeten Gemischten Kommission vereinbart.

Artikel 6

Nach Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 3 und 4 erteilte Genehmigungen dürfen nur von dem Unternehmen genutzt werden, dem sie erteilt werden. Sie dürfen weder auf ein anderes Unternehmen übertragen werden noch, im Falle des Gelegenheitsverkehrs, für andere Kraftfahrzeuge als in der Genehmigung angegeben genutzt werden. Die Genehmigung berechtigt nicht, Personen zwischen zwei im Hoheitsgebiet der an-

deren Vertragspartei liegenden Orte zu befördern (Kabotageverbot). Im Rahmen eines Linienverkehrs kann der Verkehrsunternehmer, dem die Genehmigung erteilt ist, Vertragsunternehmer aus dem Hoheitsgebiet einer der beiden Vertragsparteien einsetzen. Sie brauchen in der Genehmigung nicht genannt zu sein, müssen jedoch eine amtliche Ausfertigung dieser Genehmigung mit sich führen.

Güterverkehr

Artikel 7

Vorbehaltlich des Artikels 9 bedürfen Unternehmer des Güterkraftverkehrs und des Werkverkehrs für Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet, in dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei (Wechselverkehr) sowie im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei für jede Beförderung eine Genehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei.

Artikel 8

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer erteilt. Sie gilt nur für ihn selbst und ist nicht übertragbar.

(2) Eine Genehmigung ist erforderlich für jedes Lastkraftfahrzeug und für jede Zugmaschine. Sie gilt zugleich für den mitgeführten Anhänger oder Sattelanhänger unabhängig vom Ort seiner Zulassung.

(3) Eine Genehmigung gilt im Wechsel- und Transitverkehr für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung) oder für jeweils eine oder mehrere Hin- und Rückfahrten in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrtsenehmigung).

(4) Beförderungen zwischen dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei und einem dritten Staat sind grundsätzlich nur zulässig, wenn dabei das Hoheitsgebiet, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, auf verkehrsüblichem Weg durchfahren wird, oder wenn dafür nach Maßgabe des Artikels 17 besondere Genehmigungen erteilt worden sind.

(5) Unternehmer einer Vertragspartei dürfen keine Güter zwischen zwei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei liegenden Orten (Binnenverkehr) befördern.

(6) Für den nach diesem Abkommen durchgeführten Güterverkehr sind Frachtpapiere erforderlich, deren Form dem international üblichen Muster entsprechen muß [CMR].

Artikel 9

(1) Keiner Genehmigung bedürfen Leerfahrten und die Beförderung von:

1. Gegenständen oder Material ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung (z.B. Messe- und Ausstellungsgut);
2. Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
3. beschädigten Lastkraftfahrzeugen (Rückführungen);
4. Leichen;
5. Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
6. Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern und solchen zur humanitären Hilfeleistung mit besonderem Nachweis;
7. lebenden Tieren;
8. Umzugsgut (Hausrat).

(2) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission kann weitere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei zugelassen sind, hinsichtlich der höchstzulässigen Gewichte und Abmessung keine ungünstigeren Regelungen anzuwenden, als auf die bei ihr zugelassenen Fahrzeuge.

(2) Wenn Gewicht oder Abmessungen des Fahrzeugs oder der Ladung die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei zulässigen Grenzwerte überschreiten, und gegebenenfalls bei der Beförderung von Gefahrgut, ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei erforderlich. Dabei können Verkehrsbeschränkungen oder bestimmte Verkehrswege vorgeschrieben werden.

Artikel 11

(1) Die für Unternehmer der Republik Moldau erforderlichen Genehmigungen werden durch das Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland erteilt und vom Ministerium für Verkehrswesen der Republik Moldau oder den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

(2) Die für Unternehmer der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Genehmigungen werden durch das Ministerium für Verkehrswesen der Republik Moldau erteilt und von dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland oder von den von ihm beauftragten Behörden ausgegeben.

Artikel 12

(1) Die nach Artikel 17 gebildete Gemischte Kommission legt unter Berücksichtigung des Außenhandels und des Transitverkehrs die erforderliche Anzahl der für jede Vertragspartei jährlich zur Verfügung stehenden Genehmigungen fest.

(2) Die vereinbarte Anzahl der Genehmigungen kann im Bedarfsfall nach Maßgabe des Artikels 17 geändert werden.

(3) Inhalt und Form der Genehmigungen werden von der Gemischten Kommission festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13

Die nach diesem Abkommen erforderlichen Genehmigungen, Kontrolldokumente oder sonstige Beförderungspapiere sind bei allen in diesem Abkommen geregelten Fahrten im Fahrzeug mitzuführen, auf Verlangen den Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen. Die Kontrolldokumente sind vor Beginn der Fahrt vollständig auszufüllen.

Artikel 14

(1) Die Unternehmer jeder Vertragspartei sind verpflichtet, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen des Verkehrs- und Kraftfahrzeugrechts sowie die jeweils geltenden Zollbestimmungen einzuhalten.

(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmers und seines Fahrpersonals gegen das im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltende Recht oder gegen die Bestimmungen dieses Abkommens treffen die zuständigen Behörden der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, eine der folgenden Maßnahmen:

- a) Aufforderung an den verantwortlichen Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);

- b) vorübergehender Ausschluß vom Verkehr;
- c) Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei den Unternehmer vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(3) Die Maßnahme nach Absatz 2 Buchstabe b kann auch unmittelbar von der zuständigen Behörde der Vertragspartei ergriffen werden, in deren Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

(4) Die Verkehrsministerien beider Vertragsparteien unterrichten einander nach Maßgabe von Artikel 15 über die getroffenen Maßnahmen.

Artikel 15

Der Schutz der übermittelten personenbezogenen Daten richtet sich unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften nach den folgenden Bestimmungen:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich an Polizei- oder Grenzschutzbehörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Behörde erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung der unrichtigen Daten oder die Vernichtung der unter ein Übermittlungsverbot fallenden Daten vorzunehmen.
5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Die übermittelnde Behörde weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem Recht geltenden Lösungsfristen hin. Unabhängig

von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

7. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
8. Beide Behörden sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 16

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, für Beförderungen im Sinne von Artikel 1 den Einsatz von lärm- und schadstoffarmen sowie von Fahrzeugen mit moderner Ausrüstung der fahrzeugtechnischen Sicherheit zu fördern.

(2) Die Einzelheiten werden in der nach Artikel 17 gebildeten Gemischten Kommission festgelegt.

Artikel 17

Vertreter der Verkehrsministerien beider Vertragsparteien bilden eine Gemischte Kommission. Sie tritt auf Ersuchen einer Vertragspartei zusammen, um die Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten. Falls erforderlich, erarbeitet die Gemischte Kommission unter Beteiligung anderer zuständiger Stellen Vorschläge zur Anpassung dieses Abkommens an die Verkehrsentwicklung sowie an geänderte Rechtsvorschriften.

Artikel 18

Die Verkehrsministerien der Vertragsparteien teilen sich gegenseitig die zuständigen Behörden nach den Artikeln 3, 4, 5, 10, 11 und 14 mit.

Artikel 19

Dieses Abkommen berührt nicht die Pflichten der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften, darunter den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

Artikel 20

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, das Abkommen vom Tag der Unterzeichnung an vorläufig anzuwenden.

(3) Das Abkommen bleibt solange in Kraft, bis es von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Im Fall der Kündigung tritt das Abkommen sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 11. Oktober 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und moldauischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkei

Für die Regierung der Republik Moldau
Mihai Popov

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 105,80 DM (99,20 DM zuzüglich 6,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 106,80 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1996 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 1. Juli 1996

Gemäß einer dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. Februar 1996 zugegangenen Notifikation hat das Vereinigte Königreich die Anwendung des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) mit Wirkung vom 20. Februar 1996 auf Jersey erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. April 1970 (BGBl. II S. 194), vom 29. September 1970 (BGBl. II S. 1044) und vom 24. April 1996 (BGBl. II S. 869).

Bonn, den 1. Juli 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg